



MINISTERIUM
FRAUEN
GESUNDHEIT

BMWFW

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser
E-Mail: ludmilla.gasser@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644390
Fax: +43 (1) 71344041455
Geschäftszahl: BMGF-91901/0007-II/A/2/2017
Datum: 10.05.2017
Ihr Zeichen: BMB-13.480/0001-Präs.10/2017

legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

BMWFW; Begutachtung UG 2002, FHStG, PUG, Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz; Stellungnahme des BMGF

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den im Betreff genannten Entwürfen wird seitens des BMGF Stellung genommen
wir folgt:

Zu Artikel 2 Z 3 (Änderung des FHStG):

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., das
MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF., wie auch das Hebammengesetz – HebG,
BGBl. Nr. 310/1994, idgF., enthalten Regelungen für FH-Bachelorstudiengänge, deren
Absolvierung zu einer Berufsberechtigung in den in diesen Gesetzen geregelten
Gesundheitsberufen führt (vgl. § 28 GuKG, § 3 MTD-Gesetz, § 11 HebG).

Die Regelungen stellen darauf ab, dass es sich um einen FH-Studiengang handeln
muss, der den Mindestanforderung einer Verordnung der/des Bundesministerin/-s
für Gesundheit und Frauen (FH-GuK-AV, FH-MTD-AV, FH-Heb-AV) entspricht und
unter der Leitung eines Berufsangehörigen des jeweiligen Gesundheitsberufes steht.

Diese Voraussetzungen werden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens bei der AQ
Austria durch vom BMGF bestellte Sachverständige geprüft. Auch sieht das
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, ein
Aufsichtsrecht in Form einer Überprüfungsmöglichkeit des Vorliegens der
Voraussetzungen für die Akkreditierung aus gesundheitsrechtlicher Sicht für die/den
für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Ministerin/-s
(vgl. § 29 Abs. 2) vor.

Der Schaffung der Möglichkeit, dass Fachhochschul-Studiengänge gemeinsam mit
Universitäten, Privatuniversitäten usw. Studienprogramme oder gemeinsame Studien

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.bmgf.gv.at> | post@bmgf.gv.at | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

anbieten können, kann daher für die FH-Studiengänge der angeführten Gesundheitsberufe nur mit der Einschränkung gelten, dass das bestehende Qualitätssicherungssystem in den angeführten Rechtsgrundlagen weiterhin anwendbar bleibt und der Qualifikationsnachweis weiterhin von den FH-Studiengängen ausgestellt wird, da nur diese Qualifikationsnachweise zu einer Berufsberechtigung gemäß den angeführten Rechtsgrundlagen führen.

Dies wäre im Reformvorhaben klarzustellen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme und steht für Gespräche in dieser Angelegenheit gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n: